

Zeitschrift: Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA
Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heimwesen
Band: 61 (1990)
Heft: 10

Artikel: Ausbildungsentwicklung im sozialpädagogischen Berufsfeld
Autor: Ludi, Niklaus
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-810122>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ausbildungsentwicklung im sozialpädagogischen Berufsfeld

Zusammenfassung eines Referats von Dr. Niklaus Ludi,
Direktor der Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule Bern (BFF Bern),
anlässlich der Fellerguttagung vom 5. März 1990 in Bern

1. Zur Situation

1.1. Mangel

Bei den *Fürsorgeberufen* wie auch bei den *Gesundheitsberufen* herrscht ein *erschreckender Mangel an Personal*, insbesondere an *ausgebildetem Personal*. Dieser Mangel stellt das Funktionieren unseres Fürsorge- und Gesundheitswesens jetzt schon und mehr noch in der Zukunft in Frage.

1.2. Gründe

Die Gründe für diesen Mangel sind vielfältig. Zu nennen sind *Arbeitsatmosphäre, Entlohnung, unregelmässige Arbeitszeiten, fehlende Möglichkeiten, teilzeitlich zu arbeiten und/oder beruflich aufzusteigen, der (zu) niedrige Stellenwert dieser Berufe im Vergleich mit andern Berufen und die Überbewertung des Spezialistentums gegenüber dem Generalistentum*. Ein Grund liegt meines Erachtens aber auch im bestehenden *Ausbildungswirrwarr*. Davon wird in diesem Artikel zu handeln sein.

1.3. Trotz Mangels kein Zugang zur Ausbildung

Zur Situation gehört aber auch dies: 1989 haben sich zur Aufnahmeprüfung für die praxisbegleitende Erzieher/innen-Ausbildung an unserer Schule 68 Frauen und Männer angemeldet. 32 von diesen erfüllten die *SAH-Norm bezüglich Vorbildung* (3–4jährige Lehre oder abgeschlossene Mittelschule) nicht. 1990 haben von 62 Angemeldeten 22 die Norm nicht erfüllt. Von den 62 Angemeldeten bestanden 29 die Aufnahmeprüfung. Von diesen konnten aber – trotz bestandener Aufnahmeprüfung – nur 24 aufgenommen werden, da sonst die SAH-Norm, dass höchstens 20 Prozent einer Klasse die Bedingungen punkto Vorbildung nicht zu erfüllen brauchten, verletzt worden wäre. Ungeachtet des Personal Mangels, ungeachtet der Fähigkeit der einzelnen Individuen – Paragrafen, wenige bequem anwendbare, *schullaufbahnabhängige Kriterien* verhinderten, dass *Menschen, die über längere Zeit schon erfolgreich im sozialpädagogischen Berufsfeld gearbeitet und die Aufnahmeprüfung bestanden hatten, in die Ausbildung aufgenommen werden können*.

1.4. Ein Blick auf die bestehende Ausbildungslandschaft

Werfen wir einen Blick auf eine Auswahl von Ausbildungen für verschiedene Fürsorgeberufe und vergleichen wir sie mit den Ausbildungen von Lehrer/innen und Kindergärtner/innen (Tabelle 1), dann fällt auf, dass diese *Ausbildungslandschaft jeder Systematik entbehrt, dass keine bildungspolitisch vertretbaren Prinzipien sichtbar* werden.

Ausbildungen, das zeigt sich hier deutlich, sind immer dann geschaffen worden, wenn es irgendwo ein *Loch zu stopfen* galt. Wir bauten Altersheime, und es fehlten Menschen, die Insassen zu pflegen. Flugs schuf man die Ausbildung der Altersbetreuer/in. Wir bauten Krippen, und es fehlten Menschen, die Kinder zu pflegen und zu erziehen. Man schuf die Ausbildung der Klein-

kinderzieher/in. Wir bauten Behindertenheime und schufen eine Ausbildung für das Personal, das Behinderte betreut. *Kaum jemand hat nach links und nach rechts geschaut*. Kaum jemand hat – so scheint es – je gefragt, *was diese Aneinanderreihung verschiedenster Ausbildungen kostet und bildungspolitisch für Folgen hat*. Ende des 20. Jahrhunderts bilden wir immer noch auf einzelne Berufe hin aus, bilden Spezialist/innen in unterschiedlichen Ausbildungsgängen aus für eine berufliche Spezialtätigkeit in ein und demselben Berufsfeld, in unserem Falle im Berufsfeld der Sozialpädagogik. Hart gesprochen *treiben wir Ausbildungswillige und Ausbildungsfähige in berufliche Sackgassen*. Es fehlt die *horizontale Mobilität*. Wer beispielsweise als Altersbetreuer/in oder als Kleinkinderzieher/in in ein Jugendheim wechseln will, sieht sich gezwungen, entweder erneut eine volle Ausbildung von drei oder vier Jahren zu absolvieren, oder als nicht ausgebildete Mitarbeiter/in zu niedrigerem Lohn seine Arbeit zu verrichten – erst noch mit dem Makel behaftet, der sogenannten Unterschichtung des Erzieher/innen-Berufes Vorschub zu leisten. *Das Gemeinsame*, das allen sozialpädagogischen Berufen eigen ist, der *tronc commun*, der alle Spezialitäten im sozialpädagogischen Berufsfeld verbindet, *wird in der bestehenden Ausbildungsorganisation nicht berücksichtigt*. Wer sich *innerhalb des Berufsfeldes im Laufe seiner Karriere beruflich verändern will, muss immer wieder von vorn anfangen, kann all das Wissen, all die Fertigkeiten und Kenntnisse, all seine praktische Erfahrung, die sie/er erworben hat, sich in der neuen Ausbildung nicht voll anrechnen lassen*. Wer von der Kleinkinderzieher/in über die Erzieher/in in einem Behindertenheim zur Betreuer/in im Strafvollzug wechselt, muss neun Jahre Ausbildungszeit (obligatorische Vorpraktika nicht eingerechnet) dafür aufwenden. Attraktiv ist das nicht. Dafür *teuer, ineffizient und ungerecht*. Bei den Arbeiten für eine Reform der Bernischen Lehrerfortbildung ist das erkannt worden. Dreizehn bestehende Spezial-Lehrer-Ausbildungen sind auf vier Haupttypen reduziert worden, nach dem Grundsatz, dass wir in einem ersten Schritt *auf ein Berufsfeld hin ausbilden* müssen, statt auf Berufe, und wir *erst in einem zweiten Schritt auf den Beruf als eine Spezialität innerhalb eines weiten Feldes* hin ausbilden müssen. Die Befolgung dieses Grundsatzes gewährleistet die horizontale Mobilität insofern, als in kürzerer Zeit im Sinne einer Weiterbildung, bei einem Wechsel der beruflichen Tätigkeit immer nur noch die je spezifischen Kompetenzen erworben werden müssen.

Nicht nur die horizontale, auch die *vertikale Mobilität ist kaum gewährleistet*. Ein Blick auf die – oft fehlenden – *Weiterbildungsangebote* zeigt, dass es kaum standardisierte Weiterbildungsmöglichkeiten gibt, eine standardisierte Karrieremöglichkeit kaum gewährleistet ist.

Tabelle 2 zeigt das Mindestalter bei Ausbildungsbeginn für die ausgewählten Berufsausbildungen. Während beim Strafvollzug der Ausbildungsbeginn mit 24 Jahren verständlich erscheinen mag, kann beispielsweise der Ausbildungsbeginn für Kleinkinderzieher/innen mit 18 Jahren nur damit begründet werden, dass die Interessent/innen vorher ein Jahr lang als Vorpraktikant/innen resp. als volle Arbeitskräfte den Fortbestand der bestehenden

Krippen garantieren müssen. Die Frage, welches Alter denn für den Beginn einer berufsfeldbezogenen Grundausbildung vorausgesetzt werden soll, wird uns später noch beschäftigen.

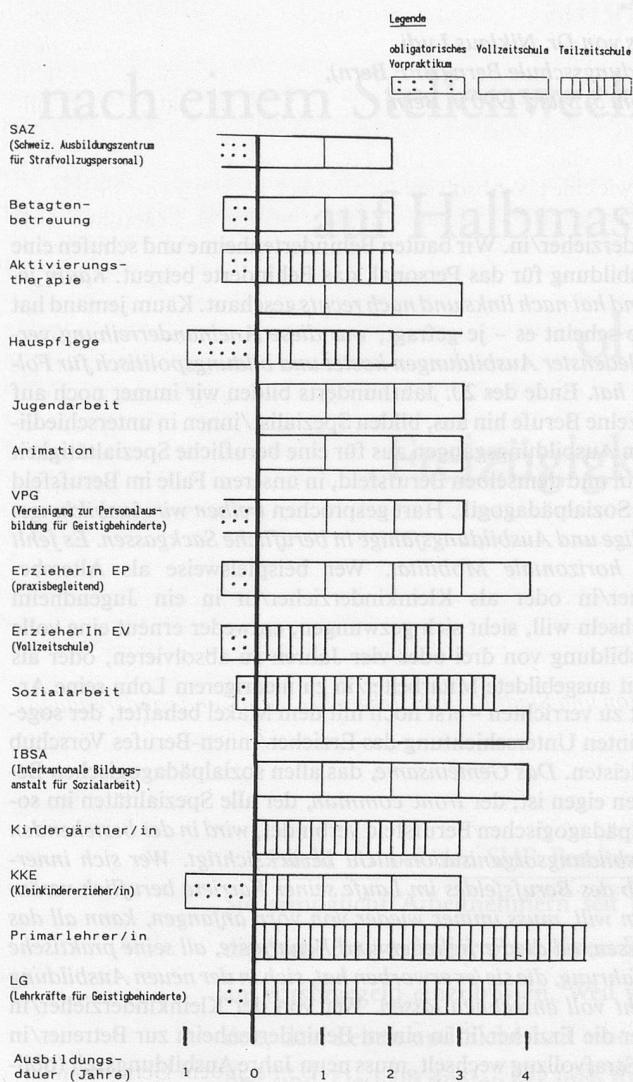


Tabelle 3 illustriert, welche krassen Unterschiede bezüglich der Zahl der vermittelten Lektionen bei den verschiedenen Ausbildungen bestehen. Wer glaubt, dass Dauer und Umfang einer Ausbildung, der Wert des Diploms und die Entlohnung sich entsprechen würden, irrt sich gewaltig. Das Gegenteil ist der Fall. Die Lohndifferenzen von zweitausend und mehr Franken pro Monat können mit logischen Überlegungen allein nicht begründet werden. Selbst ein Blick auf die zwei Ausbildungen, die die Bundesanerkennung anstreben, zeigt Differenzen auf, die schlecht zur proklamierten Gleichwertigkeit passen.

Fazit:

Der bestehende, historisch gewachsene und von dort her auch erklärbare *Wirrwarr in der Ausbildungslandschaft hat für alle Beteiligten fatale Folgen:*

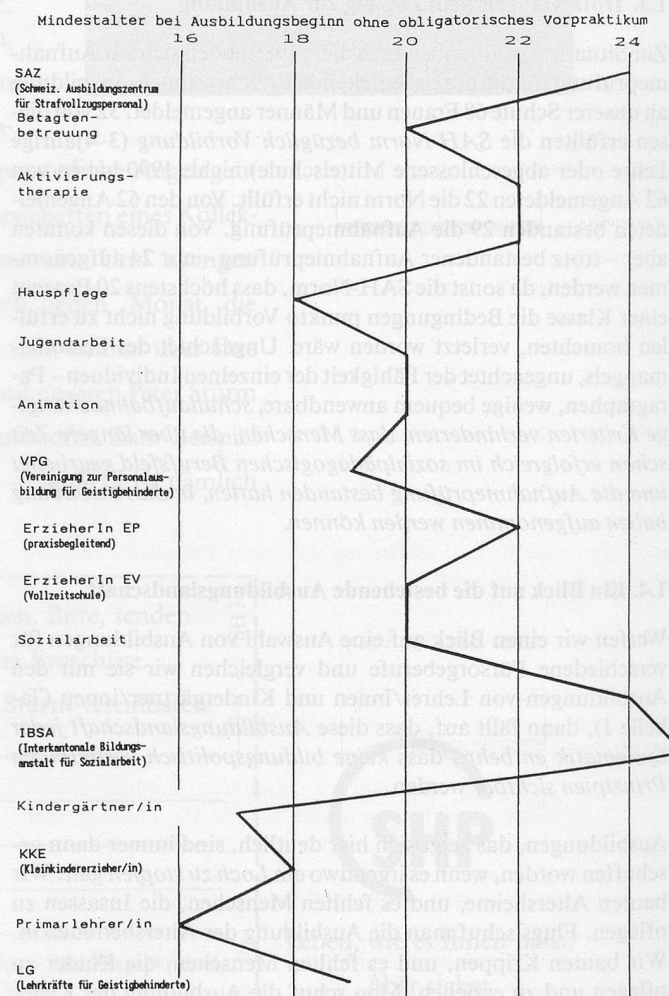
- für diejenigen, die erziehen und betreut sein wollen
 - es fehlt an motiviertem und qualifiziertem Personal, oft an Personal schlechthin
- für diejenigen, die sich ausbilden lassen wollen
 - sie durchlaufen eine Ausbildung, die in einer Sackgasse endet (keine vertikale Mobilität)

- sie durchlaufen eine Ausbildung ohne Umstiegsmöglichkeiten (keine horizontale Mobilität)
- sie erhalten nach der Ausbildung Papiere mit unterschiedlichem Wert (vom Fähigkeitszeugnis, zum Ausweis, zum Kantonalen Diplom bis zum Diplom mit gesamtschweizerischer Anerkennung) und werden nach nicht einsichtigen Kriterien zu unterschiedlich entlohnt

- für die Arbeitgeber
 - sie wissen nicht, wer mit welchem Papier nun für welche Tätigkeit ausreichend qualifiziert ist
 - sie sind versucht, jene anzustellen, die für sie am billigsten sind
 - sie fangen mehr und mehr an, eine auf die Arbeit in ihrer eigenen Institution zugeschnittene «Miniausbildung» auf die Beine zu stellen
- für die Behörden
 - sie verlieren den Überblick und die Steuerungsfunktion
 - sie stecken von Jahr zu Jahr mehr Mittel in ein Ausbildungssystem, das diesen Namen gar nicht verdient.

1.5. Muss jede sozialpädagogische Ausbildung eine höhere ausseruniversitäre Ausbildung auf der Tertiärstufe sein?

Zwei der in Tabelle 1 dargestellten Ausbildungen, jene zur *Sozialarbeiterin/zum Sozialarbeiter* und jene zur *Erzieherin/zum Erzieher* verstehen sich als *höhere ausseruniversitäre Ausbildungen im Tertiärbereich* und wollen als solche vom Bund gemäss Art. 27, Abs. 1 der BV anerkannt und subventioniert werden. Dagegen ist an sich nichts einzuwenden, sofern dies als ein Teil einer umfassenden Reform der ganzen sozialpädagogischen und sozialen Ausbildungslandschaft sinnvoll und notwendig erscheint. Als



losgelöster Akt, ohne dass die Folgen für andere sozialpädagogische Ausbildungen ausreichend bedacht worden wären, erscheint er mir aber *fragwürdig*. Die Tendenz, diese zwei Ausbildungen, losgelöst von allen andern, vom Bund anerkennen zu lassen, wird angestrebt von zwei Arbeitsgemeinschaften, in welchen ausschliesslich Ausbildungsstätten vertreten sind. SAH und SASSA nehmen damit für sich in Anspruch, abschliessend zu definieren, unter welchen Bedingungen jemand eine Ausbildung beginnen darf, wie die Ausbildung auszusehen hat (Länge, Umfang, Inhalt), welche Ausbildungen anerkannt werden können und damit in den Genuss von Bundesgeldern kommen können. Sie geben sich selbst Richtlinien und sind ihre eigene Kontrollinstanz. Mir scheint, auch wenn ich selbst hier eine Ausbildungsstätte vertrete, dass etwas so Wichtiges und Entscheidendes wie *Ausbildungen nur im Widerstreit zwischen Schulen, Berufsverbänden, Träger-schaften und Arbeitgebern definiert werden und dass ein aussen-stehendes Organ die Einhaltung der Bestimmungen kontrollieren sollte*. Das Prinzip der Gewaltentrennung und der Aufteilung der Macht sollte auch und gerade hier in besonderem Masse zur Gel-tung kommen.

Ein zweiter Vorbehalt ist inhaltlicher Natur. Höhere Ausbildungen im ausseruniversitären Tertiärbereich zeichnen sich dadurch aus, dass sie

- Zweitausbildungen sind. Vorgängig muss eine höhere Mittelschule oder eine drei- bis vierjährige Berufslehre abgeschlossen werden, was ein minimales Eintrittsalter von 20 Jahren ergibt;
- über ein Niveau verfügen müssen, das andern tertiären Ausbildungen in etwa entspricht, (zirka 2000 bis 3000 Lektionen) und wenn möglich, so die Vertreter der SASSA, den Universitätszugang sicherstellt.

Im Berufsbildungswesen ist es sonst üblich, dass auf der *Sekundärstufe eine Berufsausbildung abgeschlossen werden kann. Das dabei erworbene Wissen und die in der beruflichen Tätigkeit erworbene Praxis kann dann in die tertiäre Ausbildung eingebracht, vertieft, ergänzt, ausgeweitet und verbreitert werden. Warum soll im sozialpädagogischen Berufsfeld ausschliesslich eine Tertiärausbildung etwas taugen?* Was heisst das dann für all die Absolvent/innen der andern sozialpädagogischen Ausbildungen? Soll denn eine Jugendarbeiter/in, eine Kleinkinderzieher/in, will sie ein SAH-Diplom erwerben, gleich behandelt werden wie eine KV-Absolvent/in, die noch nie etwas von Sozialpädagogik gehört hat? Solange das Ganze nicht neu geordnet wird, solange die Durchlässigkeit nicht gewährleistet, die vertikale Mobilität unter Anrechnung der einmal erworbenen Kompetenzen nicht sichergestellt ist, *verhilft der Trend nach oben zwar einer verschwindend kleinen Minderheit, aber Durchlässigkeit innerhalb des Gesamtsystems sozialer Ausbildungen ist damit nicht erreicht, die Sperriegel für beruflichen Aufstieg bestehen weiterhin. Und der angestrebten Akademisierung bloss zweier Berufsausbildungen folgt die Unterschichtung notwendigerweise auf dem Fusse*. Und fraglich bleibt, ob Absolvent/innen einer mehr akademisch ausgerichteten Ausbildung ihre Arbeit noch in einer Lebensgruppe leisten wollen.

2. Grundzüge einer Neukonzeption

Kanton und Stadt Bern als Träger der sozial- und sonderpädagogischen Ausbildungen an der BFF BERN haben 1988 eine *Neukonzeption der Ausbildungen für das Personal im sozialpädagogischen Berufsfeld* in Auftrag gegeben. Das Resultat, das im Sommer 1989 vorlag, soll nachstehend kurz dargestellt werden:

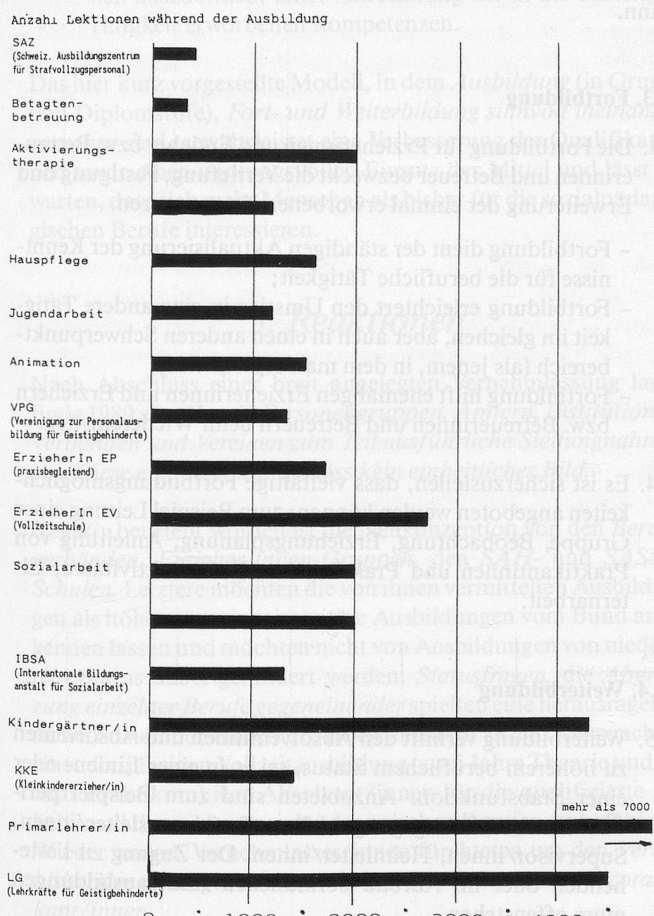
2.1. Grundstufe

1. Ausgangspunkt der Neukonzeption ist die allgemeine bildungspolitische Überzeugung, dass Grundausbildungen zu verkürzen sind und Voraussetzungen für lebenslanges Lernen geschaffen werden müssen.

Für verwandte Tätigkeiten ist also nach dem Gemeinsamen zu fragen. Dieses soll in der Grundstufe der Ausbildung vermittelt werden.

Je nach beruflicher Tätigkeit innerhalb des Berufsfeldes ist überdies spezielles Wissen und Können erforderlich. Dieses soll in der Diplomstufe praxisbegleitend zielgerichtet erworben werden können.

2. Die Ausbildung der Grundstufe soll
 - es ermöglichen, in einem längerdauernden Prozess - statt nur mittels einer punktuellen Selektion - die Motivation für eine sozialpädagogische Arbeit zu überprüfen und zu festigen;
 - Grundlagen vermitteln für den Einstieg in das sozialpädagogische Berufsfeld;
 - mithelfen, die erste berufliche Tätigkeit richtig zu wählen.
3. Um die Ausbildung zu verbessern und gleichzeitig auch mehr Personen dafür zu gewinnen, sind zwei Formen der Grundstufe zu entwickeln:
 - eine Vollzeitausbildung für Schulentlassene unter Einschluss allgemeinbildender Teile (Form I);
 - eine berufsbegleitende Teilzeitausbildung für Umsteiger/innen und Wiedereinsteiger/innen mit differenziertem Wahlfachangebot zum Schliessen von Lücken (Form II).



4. Voraussetzungen für die Aufnahme in die Grundstufe sind:

Grundstufe I

1. 9 Jahre obligatorische Schulzeit.
2. Besuch eines 10. Schuljahres oder gleichwertige Vorbildung / oder ein Arbeitseinsatz / oder ein Auslandsaufenthalt
3. Zurückgelegtes 17. Lebensjahr bei Ausbildungsbeginn.
4. Zeitweilige selbständige Erwerbstätigkeit ist erwünscht und kann u.U. zur Bedingung gemacht werden (s. Punkt 2)
5. Bestehen einer Aufnahmeprüfung.

Grundstufe II

1. 9 Jahre obligatorische Schulzeit.
2. Berufsausbildung und praktische Erwerbstätigkeit **oder** Abschluss einer höheren Mittelschule (DMS, Matur) und mindestens ein Jahr praktische Erwerbstätigkeit.
3. Zurückgelegtes 20. Lebensjahr bei Ausbildungsbeginn.
4. Bestehen einer Aufnahmeprüfung.
5. Bestehende Lücken können während der Ausbildung geschlossen werden (Wahlfächer, Kursangebote).

5. Form I der Grundstufe dauert zwei Jahre. Ausbildungsbeginn ist zweimal im Jahr. Zur Diskussion stehen zwei Varianten:

- Bei Variante A folgen auf den ersten Schulblock ein Praktikum, ein zweiter Schulblock, ein zweites Praktikum, dann Theorie- und Prüfungsblock.
- Bei Variante B sind das erste und vierte Semester dem theoretischen Unterricht vorbehalten, während im Jahr dazwischen Praktika absolviert werden.

6. Form II der Grundstufe dauert minimal zwei und maximal dreieinhalb Jahre. Sie ist **berufsbegleitend**; die Schülerinnen und Schüler können während der gesamten Ausbildungsdauer in reduziertem Umfang ihren bisherigen Beruf ausüben.

Zudem soll eine verkürzte **praxisbegleitende** Ausbildung angeboten werden.

Die Ausbildung besteht aus vier Teilen:

- Die Teile 1 und 2 umfassen je 18 Wochen Unterricht mit 1–2 Schultagen pro Woche sowie einzelnen Praxistagen oder einer bis zwei Praxiswochen.
- Teil 3 ist ein Praktikum. Es dauert bei 100prozentiger Beschäftigung ein halbes Jahr, bei 50prozentiger Beschäftigung ein Jahr und bei einem Beschäftigungsgrad von einem Drittel anderthalb Jahre.
- Teil 4 besteht aus einem Theoriesemester mit 2½ Schultagen in der Woche (und Studienwochen), jedoch ohne Praktikum. Er kann als Jahreskurs angeboten werden.

7. Die Formen I und II sind **gleichwertig**. Ein erfolgreicher Abschluss führt zur Promotion. Diese ist Voraussetzung für den Eintritt in eine Einrichtung als Erzieherin oder Erzieher bzw. Betreuerin oder Betreuer **in Ausbildung** sowie den gleichzeitigen Übertritt in den zweiten Teil der Ausbildung: **die Diplomstufe**.

Diplomstufe

8. Ziel der Diplomstufe ist es, praxisbegleitend die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf die gewählte berufliche Tä-

tigkeit ausgerichtet zu vertiefen und zu ergänzen. Schülerinnen und Schüler sollen zu Erzieherinnen und Erziehern bzw. Betreuerinnen und Betreuern ausgebildet werden, die die ihnen anvertrauten Personen leiten und betreuen, sich für sie einsetzen und für deren Wohlergehen Verantwortung übernehmen.

9. Schülerinnen und Schüler der Diplomstufe können unter drei Ausbildungsschwerpunkten wählen:

- Schwerpunkt Kleinkinderziehung
- Schwerpunkt Arbeit mit Behinderten
- Schwerpunkt Arbeit mit Erziehungsschwierigen oder Suchtkranken oder Strafgefangenen.

10. Die drei Ausbildungsgänge bestehen während zweier Jahre aus einem wöchentlichen Schultag und drei Studienwochen im Jahr neben der Arbeit in einer entsprechenden Institution.

11. Bei erfolgreichem Abschluss der Diplomstufe erwerben die Absolventinnen und Absolventen das **kantonale Diplom als Erzieherin oder Erzieher bzw. Betreuerin oder Betreuer mit einem der drei Schwerpunkte**.

12. Die von der Absolventin oder vom Absolventen nicht gewählten Schwerpunkte können in Form eines Weiterbildungsangebotes mit Abschluss erworben werden. Ein Beispiel veranschaulicht das Baukastenprinzip:

Eine Erzieherin bzw. Betreuerin mit Schwerpunkt Behindertenarbeit, die bisher mit Körperbehinderten gearbeitet hat, jetzt aber in eine Institution für Geistigbehinderte wechselt, braucht nur noch die speziellen Teile der Ausbildung zu besuchen, die sich mit Fragen von geistiger Behinderung befassen. Wechselt sie hingegen in eine Strafvollzugsanstalt, so hat sie die Diplomstufe für Arbeit mit Strafgefangenen zu absolvieren, wobei sie unter Umständen von bestimmten Ausbildungsteilen dispensiert werden kann.

2.3. Fortbildung

13. Die Fortbildung für Erzieherinnen und Erzieher bzw. Betreuerinnen und Betreuer bezweckt die Vertiefung, Festigung und Erweiterung der einmal erworbenen Kompetenzen.

- Fortbildung dient der ständigen Aktualisierung der Kenntnisse für die berufliche Tätigkeit;
- Fortbildung erleichtert den Umstieg in eine andere Tätigkeit im gleichen, aber auch in einen anderen Schwerpunktbereich (als jenem, in dem man diplomierte);
- Fortbildung hilft ehemaligen Erzieherinnen und Erziehern bzw. Betreuerinnen und Betreuern beim Wiedereinstieg.

14. Es ist sicherzustellen, dass vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten angeboten werden können: zum Beispiel Leitung einer Gruppe, Beobachtung, Erziehungsplanung, Anleitung von Praktikantinnen und Praktikanten, Freizeitaktivitäten, Elternarbeit.

2.4. Weiterbildung

15. Weiterbildung verhilft den Absolventinnen und Absolventen zu höherem beruflichem Status, sei es in einer Linien- oder einer Stabsfunktion. Anzubieten sind zum Beispiel periodisch Ausbildungsgänge für Erziehungsleiter/innen, Supervisor/innen, Heimleiter/innen. Der Zugang zu bestehenden oder im Aufbau befindlichen Kaderausbildungen muss offenstehen.

2.5. Flankierende Massnahmen

16. Die Neukonzeption der Ausbildung allein reicht nicht aus, um den Mangel an optimal ausgebildeten (nach unserem Konzept «diplomierten») Erzieherinnen und Erziehern bzw. Betreuerinnen und Betreuern zu beheben. Dafür sind auch Verbesserungen in der Arbeitssituation erforderlich, die für verschiedene sozialpädagogische Tätigkeiten speziell vorgenommen werden sollten.
17. Wir stellen uns flankierende Massnahmen wie folgt vor:
 - In der kantonalen **Besoldungsordnung** muss die Einreihung überprüft und angehoben werden. Es sind neue Kategorien zu schaffen, so für die Erzieherin oder den Erzieher bzw. die Betreuerin oder den Betreuer in Ausbildung (nach der Grundstufe). Arbeit unter erschwerten Bedingungen (7-Tage-Woche, Abends- und Nachtdienst) muss besonders entschädigt werden.
 - Die wöchentlich zugelassene **Höchstarbeitszeit** ist im Interesse der kontinuierlich pädagogischen Arbeit flexibel zu handhaben. Anstatt allgemeiner Verkürzung der Arbeitszeit sollten periodisch bezahlte Urlaube zur Kompensation der überlangen Arbeitszeit ermöglicht werden.
 - Erzieherinnen oder Erzieher bzw. Betreuerinnen und Betreuer sollten sich ohne Lohneinbusse oder vermehrte Arbeitsbelastung **fortbilden** können, auch bei einem Wechsel der Arbeitsstelle. Bewährten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist **Weiterbildung** zu ermöglichen, wobei in Härtefällen Lohneinbussen ganz oder teilweise durch Stipendien oder zinslose Darlehen auszugleichen wären.
 - Für die Zeit des Übergangs vom heutigen zum vorgeschlagenen neuen Ausbildungssystem sind **Übergangsregelungen** zu treffen. Namentlich sollte unausgebildetem, in der Praxis bewährtem Personal die Möglichkeit offenstehen, sich auszubilden, unter Anrechnung der in der bisherigen Tätigkeit erworbenen Kompetenzen.

Das hier kurz vorgestellte Modell, in dem *Ausbildung* (in Grund- und Diplomstufe), *Fort- und Weiterbildung sinnvoll ineinander verzahnt* sind, gewährleistet eine Verbesserung der Qualifikationen sowie einen wirkungsvollen Einsatz der Mittel und lässt erwarten, dass sich mehr Menschen als bisher für die sozialpädagogischen Berufe interessieren.

3. Reaktionen

Nach Abschluss einer breit angelegten Vernehmlassung lagen Ende 1989 von *über 50 Personengruppen, Ämtern, Institutionen, Verbänden und Vereinen zum Teil ausführliche Stellungnahmen* vor. Diese ergaben naturgemäss *kein einheitliches Bild*.

Negativ beurteilt worden ist die Neukonzeption von den *Berufsverbänden, Erzieher/innen-Gruppen*, den *SAH- und SASSA-Schulen*. Letztere möchten die von ihnen vermittelten Ausbildungen als höhere ausseruniversitäre Ausbildungen vom Bund anerkennen lassen und möchten nicht von Ausbildungen von niedere-m Status dabei gehindert werden. *Statusfragen*, die *Abgrenzung einzelner Berufe gegeneinander* spielten eine herausragende Rolle. So nehmen einzelne SAH-Schulen für sich in Anspruch, in einer dreijährigen Vollzeitausbildung (zwei Jahre Theorie und ein Jahr Praktikum) ihre Absolvent/innen für die qualifizierte Arbeit in all den vielen sozialpädagogischen Berufen zu befähigen. Wieder andere Vernehmlasser/innen fürchteten um den *Verlust bisheriger unausgebildeter Arbeitskräfte in Form von Vorpraktikant/innen*.

Umfrage zu zwei aktuellen Themen

Der Bundesrat hat per 1. Mai 1990 die Verordnung zum Schweizerischen Strafgesetzbuch dahingehend abgeändert, als nun versuchsweise, befristet bis Ende 1995, Freiheitsstrafen bis zu 30 Tagen, im Einverständnis mit dem Verurteilten, in Form von gemeinnütziger Arbeit verbüsst werden können. Nach der Versuchsregelung kann nun ein Tag Freiheitsstrafe durch acht Stunden «Arbeitsleistung im Dienste der Öffentlichkeit» abgegolten werden. In der Regel werden pro Woche mindestens 12 Stunden solch gemeinnütziger Arbeit zu leisten sein, das heisst: der Verurteilte geht dabei seiner normalen Arbeit nach und leistet die «gemeinnützige Arbeit» während seiner Freizeit.

Ferner ist in der Volksinitiative «Zivildienst für die Gemeinschaft» die Möglichkeit eines Einsatzes der «Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen» im gemeinnützigen Bereich, insbesondere auch in der Betagtenbetreuung, ebenfalls vorgesehen.

Ein weiteres Thema in dieser Richtung stellt schliesslich die immer wieder gestellte Frage der Beschäftigung von Zivilschutzorganisationen in Altersheimen dar.

Verständlicherweise möchte man nun, speziell auch seitens der Behörden, von uns wissen, wie sich die Heime bzw. die HeimleiterInnen zu diesen Fragen stellen. Als grösster schweizerischer Verband des Heimwesens möchten wir allen interessierten Instanzen fundierte Antworten geben können. So bitten wir die HeimleiterInnen unter unsern Lesern, uns bis spätestens Ende Oktober 1990 folgende Fragen zu beantworten:

Frage 1:

Wären Sie bereit, zu «gemeinnütziger Arbeit Verurteilte» in Ihrem Heim zu beschäftigen?

Wenn JA, in welchen Bereichen?

Frage 2:

Falls die Volksinitiative «Zivilstelle für die Gemeinschaft» dereinst die Zustimmung des Souveräns finden sollte, wären Sie bereit, «Dienstverweigerer aus Gewissensgründen» im Rahmen ihrer Dienstpflicht in Ihrem Heim zu beschäftigen?

Wenn JA, in welchen Bereichen?

Frage 3:

Haben Sie bereits Erfahrungen mit Einsätzen Ihrer örtlichen Zivilschutzformation in Ihrem Heim?

Wenn JA, in welchem Umfang und wie sind Ihre Erfahrungen?

Ihre Antworten wollen Sie bitte an VSA «Stichwort Umfrage», Seegartenstrasse 2, 8008 Zürich, senden. Wir danken für Ihre Mitarbeit.

Positiv zur Neukonzeption und zu den ihr zugrundeliegenden Überlegungen haben sich *vorwiegend all jene geäussert, die in erster Linie bildungspolitische Anliegen vertraten*. Als positiv wurden hervorgehoben die Aufteilung in eine verkürzte berufsfeldbezogene Grundausbildung und eine berufsspezifische Ausbildung – wobei über den Umfang der beiden Teile kaum Einigkeit herrschte; ferner die Verzahnung von Theorie und Praxis, die Durchlässigkeit, das Baukastenprinzip und die Verknüpfung von Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Einzig die flankierenden Massnahmen fanden überall Zustimmung.

Eindeutig im Mittelpunkt der kontroversen Beurteilungen stand einerseits die Frage, ob sozialpädagogische Ausbildungen ausschliesslich dem Tertiärbereich zuzuordnen seien oder nicht. Oder anders: Wer darf zu einer anerkannten sozialpädagogischen Ausbildung zugelassen werden? Nach meiner Auffassung nach alle, die sich als Individuen für den Beruf fähig erweisen. Nach anderer Auffassung nur diejenigen, die eine drei- oder vierjährige Berufslehre absolviert oder eine höhere Mittelschule abgeschlossen haben und dann erst noch für fähig befunden werden. Eng verbunden mit der Frage Sekundär- oder Tertiärausbildung ist auch die Frage des Eintrittsalters. Kann unter Umständen auch ein 17- oder 18jähriger Mensch reif genug sein, um eine sozialpädagogische Grundausbildung zu beginnen? Ich meine ja. Er ist ja offenbar auch reif genug, in diesem Alter als Vorpraktikant/in eingesetzt zu werden. Andere meinen, Reife und Lebenserfahrung erwerbe, wer eine Mittelschule abgeschlossen oder eine volle Lehre absolviert habe. Meiner Meinung nach darf der Zugang zur Ausbildung nicht durch einzelne wenige schullaufbahnabhängige Kriterien eingeengt werden. Solche Kriterien sind zwar für eine Auslese bequem handhabbar, aber sie gleichzusetzen mit den entscheidenden Voraussetzungen der Reife und Lebenserfahrung ist unzulässig – heute mehr denn je. Wann, wie, auf welchen (Um)Wegen jemand seine Reife und Lebenserfahrung erworben hat, ist eigentlich gleichgültig. Hauptsache, er/sie vermag sich darüber auszuweisen.

Gemäss Neukonzeption könnten die Absolvent/innen der Grundausbildung I mit 19 Jahren in die praxisbegleitende Diplomstufe einsteigen – just in dem Alter, da heute Interessent/innen für den Erzieher/innen-Beruf vor der Ausbildung ins Vorpraktikum eintreten und zwei Jahre später, als heute Anwärtler/innen für die Kleinkinderziehung in ihr Vorpraktikum einsteigen. Mit dem Unterschied, dass gemäss Neukonzept der Ein-

tritt in die praktische Tätigkeit durch die Grundausbildung wohl vorbereitet ist. Dass für einen Eintritt in die Arbeit im Massnahmen- und Strafvollzug ein höheres Alter zur Bedingung gemacht wird und mit Recht gemacht werden muss, ist einleuchtend und wird auch mit der Neukonzeption nicht anders sein. Zur Altersfrage ist noch beizufügen, dass Erzieher/innen in alter Regel in einem Team arbeiten und nicht allein einer Klientin/einem Klienten gegenüberstehen. Von einem altersgemischtem Team können meines Erachtens die vielfältigen Erziehungsaufgaben besser wahrgenommen werden als von einem Team, in dem alle Mitglieder fast gleichen Alters sind.

Die Antworten haben schliesslich eine Fülle von Hinweisen, Anregungen und kritischen Punkten enthalten, die für die Weiterarbeit von grossem Wert sein werden.

4. Ausblick

Einen ersten Schritt zur Lösung der hier skizzenhaft und nicht umfassend dargelegten Problematik sehe ich im Moment darin, dass vorerst für das sozialpädagogische Berufsfeld ein Ausbildungssystem geschaffen wird, das modernen bildungspolitischen Erfordernissen zu genügen vermag. In einem zweiten Schritt ist das soziokulturelle Berufsfeld miteinzubeziehen, und in einem dritten Schritt ist die Ausweitung auf das ganze Feld sozialer Berufe vorzusehen. Wenn ich sehe, welche Widerstände einer Mini-reform erwachsen, kann ich mir nicht vorstellen, wie in einem einzigen Schritt eine grosse Reform durchgeführt werden könnte. Es sei denn, die grosse Reform bestehe bloss darin, für eine schmale Elite eine Kaderausbildung zu schaffen.

Ich halte es für sinnvoll, dass auf der Sekundärstufe eine Grundausbildung für das sozialpädagogische Berufsfeld geschaffen wird mit anschliessender praxisbegleitender Diplomstufe für eine der vielen möglichen beruflichen Tätigkeiten. Wird diese Tätigkeit gewechselt, muss gewährleistet sein, dass im Sinne einer Weiterbildung die zusätzlichen spezifischen Kenntnisse praxisbegleitend ohne Lohneinbusse erworben werden können.

Zusätzlich ist für Späteinsteiger/innen, für Um- und Wiedereinsteiger/innen eine offene Ausbildungsform nach dem Baukastenprinzip zu schaffen, ebenfalls aufgeteilt in Grundausbildung und Diplomstufe. Offen deshalb, damit sie auch Menschen offensteht, die die heutigen SAH-Vorbedingungen nicht erfüllen, die aber geeignet, willens und fähig wären, im sozialpädagogischen Berufsfeld wertvolle und für sie befriedigende Arbeit zu leisten – und diese oftmals während Jahren unausgebildet schon leisten.

Ein breites Fort- und Weiterbildungsangebot soll die horizontale wie die vertikale Mobilität gewährleisten. Die Absolvent/innen dieser Ausbildungen sowie diejenigen der traditionellen SAH-Ausbildungen sind für ihre Arbeitsleistung gleich zu entschädigen.

Eine Ausbildung auf der Tertiärstufe ist so auszugestalten, dass den Absolvent/innen einer sozialpädagogischen Sekundärausbildung ihr Wissen, ihre Kenntnisse und ihre praktischen Erfahrungen angerechnet werden, das heisst dass sie in einer wesentlich kürzeren Zeit die tertiäre Ausbildung durchlaufen können müssen als jene, die von «aussen» zusteigen.

Die Behörden, in deren Auftrag die Neukonzeption entwickelt worden ist, werden nun zu entscheiden haben, in welcher Richtung sie die schon allein im Kanton Bern zahlreich vorhandenen sozialpädagogischen Ausbildungen weiterzuentwickeln gedenken.



Forum Culinaire...

**Der Treffpunkt der Kochfachleute
für Informationen und Weiterbildung.
Unser Beitrag
zur Erhaltung einer leistungsstarken Gastronomie.**

Haco AG, 3073 Gümligen, Tel. 031/52 00 61